

**Einbeziehungssatzung „Faulenbachweg“ für das Grundstück mit der Flur-  
nummer 219 Gemarkung Wörnitzstein**

**Zusammenfassende Erklärung**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB für die Einbeziehungssatzung „Faulenbachweg“ für das Grundstück mit der Flurnummer 219 Gemarkung Wörnitzstein:

**1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange in der Einbeziehungssatzung:**

Eine Umweltprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB (im vereinfachten Verfahren) nicht erforderlich. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und Beteiligung der betroffenen Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange) wurden darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits-, Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung in der Einbeziehungssatzung:**

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die betroffene Öffentlichkeit hatte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.2010 bis 03.09.2010 die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen von der betroffenen Öffentlichkeit führten zu keinen Planungsänderungen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurden mit Schreiben vom 16.07.2011 um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Nördlingen und von der Unteren Naturschutzbehörde führten hingegen zu Planungsänderungen.

**3. Gründe für die Wahl der vorliegenden Planungsvariante nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:**

Ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines einstöckigen Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garagen, Stall- und Lagergebäude wurde bei der Stadt Donauwörth als Untere Bauaufsichtsbehörde gestellt. Da sich das Grundstück im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB befand, wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Nördlingen (AELF) um Stellungnahme gebeten. Gemäß dem Schreiben des AELF vom 09.20.2009 (Gz. L3-7207) lag keine Landwirtschaft im Sinn von § 201 BauGB vor; die Voraussetzungen für eine Privilegierung wurden zum damaligen Zeitpunkt als nicht erfüllt angesehen. Nach Einschätzung des AELF wurden keine anderen landwirtschaftlichen Betriebe durch das geplante Bauvorhaben mehr als bisher eingeschränkt werden, daher kann eine Genehmigungsfähigkeit durch eine Einbeziehungssatzung geschaffen werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB richtet sich nach § 34 BauGB.

Donauwörth, den 18.04.2011